



Die MAV stellt sich vor



Was ist eine MAV?

In kirchlichen Einrichtungen gibt es eine Mitarbeitervertretung (MAV). Ihre gewählten Mitglieder vertreten die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber den Dienstgebern. Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten im gewerblichen Bereich und von Personalräten in den öffentlichen Verwaltungen.

Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung regelt die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Diese wird als Rahmenordnung von den deutschen Bischöfen verabschiedet und vom jeweiligen Diözesanbischof mit leichten Anpassungen in seinem Bistum in Kraft gesetzt. Ihre Regelungen sind kirchenrechtlich verbindlich und gelten für alle kirchlichen und caritativen Einrichtungen eines Bistums. Das Betriebsverfassungsgesetz oder die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder gelten nicht.

Wir sind die MAV der Diakonie Wuppertal gGmbH (DWG)



1. Vorsitzender | Mark Neumetzler
Personalabteilung
mneumetzler@diakonie-wuppertal.de
Tel. +49 (202) 97 444-1517



2. Vorsitzender | Bastian Annacker
IT-Administrator
bannacker@diakonie-wuppertal.de
Tel. +49 (202) 97 444-1312



Alexandra Heinz
Zuwendungswesen/ Leistungs-
abrechnung/ Spendenwesen (ZLS)
aheinz@diakonie-wuppertal.de
Tel. +49 (202) 97 444-1276



Barbara Schuch
Rechnungswesen
bschuch@diakonie-wuppertal.de
Tel. +49 (202) 97 444-1226



Anne Eschenbaum | Schwerbehindertenvertretung
Unternehmenskommunikation & Marketing
aeschenbaum@diakonie-wuppertal.de
Tel. +49 (202) 97 444-1935

Was machen wir als MAV?

- Wir achten darauf, dass Mitarbeitende gleich und gerecht behandelt werden.
- Wir nehmen Anregungen und berechtigte Beschwerden entgegen, tragen sie vor und sorgen gegebenenfalls für Abhilfe.
- Wir fördern die berufliche Eingliederung und Entwicklung Schutzbedürftiger, so z. B. der ausländischen oder schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen.
- Wir setzen uns für Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsförderung ein.
- Wir streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung an.
- Wir regen Maßnahmen an, die der Einrichtung und allen Mitarbeitenden dienen.

Aber so ein „ganz normales“ Arbeitsleben hält darüber hinaus meist noch andere Aufgaben für eine MAV bereit. In jedem Fall stehen unsere Türen und Ohren jederzeit für jede und jeden offen.





Welche Rechte hat die MAV?

Die MAV-Ordnung sieht unterschiedliche Beteiligungsrechte vor:

Anhörung und Mitberatung, Vorschlagsrechte, Zustimmungsrechte und Antragsrechte. Zusätzlich können Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden. Aktuell gültige Dienstvereinbarungen können im Intranet eingesehen werden.

Anzuhören ist eine MAV z. B. bei

- Maßnahmen innerbetrieblicher Information und Zusammenarbeit,
- grundsätzlichen Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit,
- Regelungen zur Erstattung dienstlicher Aufwendungen,
- grundlegender Änderung von Arbeitsmethoden,
- Schließung, Einschränkung und Verlegung oder Zusammenlegung von Einrichtungen,
- ordentlichen Kündigungen.

Nur mit Zustimmung der MAV

können Mitarbeitende z. B.

- eingruppiert, höhergruppiert oder rückgruppiert,
- über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt werden.

Nur mit Zustimmung der MAV sind betriebliche Regelungen zulässig z. B.

- die längerfristige Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- die Festlegung von Richtlinien zum Urlaubsplan und zur Urlaubsregelung,
- die Einführung von Beurteilungsrichtlinien für Mitarbeitende,
- die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen zur Verhaltens- oder Leistungsüberwachung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.